

Gubernial = Verlautbarungen.

Verlautbarung.

(2)

Durch rühmliches Bestreben des für das Volksschulwesen seines Bezirkes eifrigst besorgten Bezirkskommissärs von Laß, Herrn Johann Graderzky, und durch thätiges Mitwirken der Geistlichkeit, und der Gemeinden von Eisnern und Selzach, werden an beyden diesen Pfarrorten wohlgeordnete Trivialschulen nächstens zu Stande kommen. Zu diesem wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecke hat der Herr Pfarrer von Eisnern Michael Großl, seine eigenthümliche ganze Hube, sammt mehreren darauf haftenden Aktivkapitalien hergegeben, seine Pfarrmenge hat sich zur Dotirung des Lehrers mit 142 fl. auf drey Jahre herbeigelassen, die Gemeinde von Selzach hat den Bau eines Schulhauses mit vieler Anstrengung auf sich genommen, und so haben beyde Gemeinden das sichtbarste Beyspiel aufgestellt, wie leicht durch gemeinsames Zusammenwirken der Obrigkeit, der Geistlichkeit, und der Gemeinden gute Anstalten zu Stande kommen.

Gubernium sieht sich daher bewogen, dieses zur Aneiferung anderer, und zum Lobe der obbefragten hiemit öffentlich bekannt werden zu lassen. Laibach den 17. November 1815.

Vorruffungs = Edict.

(2)

Vom Wirthschaftsamte der Güter Kamena und Wistoka, Berauner Kreises in Böhmen, werden nachstehende, aus Furcht der Rekrutirung entwichene, ohne amtlicher Bewilligung und Consens abwesende, unwissend wo befindliche dießherrschaftliche Unterthanen, in Folge hoher Gubernial = Verordnung vom 11. May 1814., Geschäftszahl 16087 hiemit dergestalt einberufen, daß sie sich vom heutigen Tage an binnen 3 Monathen, das ist: bis zum letzten October 1815. bey dem hierortigen Amte um so sicherer zu stellen haben, als sie nach Verlauf der 3 monatlichen Frist als Ausreißer behandelt, ihr Vermögen in Beschlag genommen, und ihnen weder die Uebnahme eines Grundbesizes oder Gewerbes gestattet, sondern selbe auch bey ihrer Einbringung sogleich zu einer für sie tauglichen Militär = Dienstleistung abgegeben werden würden.

Aus Wistoka N. E. 27 Wenzel Kallaus, 26 Jahr alt, ledig, Müllergesell, ohne Consens. N. E. 41 Anton Fenzl, 29 Jahr alt, verheurathet Nagelschmied, ohne Consens.

Aus Jawarschitz, N. E. Franz Wlaha, 25 Jahr alt, ledig, Bergmann, ohne Consens, aus dem Dorfe Wadrowitz, N. E. 19 Anton Fürst, 18 Jahr alt, ledig Wassenmeister, ohne Consens.

Aus dem Dorfe Kamena, N. E. 21 Wenzel Kregsar, 24 Jahr alt, ledig, Knecht, mit erloschenem Consens. N. E. 22 Johann Fürbacher, 30 Jahr alt, verheurathet, Wassenmeister, ohne Consens. N. E. 18 Jacob Hartmann, Jude, 19 Jahr alt, ledig, ohne Profession, und ohne Consens. N. E. 18 Solomon Hartmann, Jude, 18 Jahr alt, ledig, ohne Profession, und Consens. N. E. 18 Herrschel Winbal, 20 Jahr alt, ledig, Jude, ohne Profession, und Consens. N. E. 31 Simon Pollak, Jude, 18 Jahr alt, ledig, ohne Profession, und Consens. N. E. 33 Isak Hartmann, 21 Jahr alt, ledig, ohne Profession, und Consens.

Amte Wistoka am 1. August 1815.

Verlautbarung.

(3)

Vom Rathe der k. Stadt Laun des Saazer Kreises im Königreiche Böhmen werden nachstehende ohne hieramtlichen Consens unwissend wo abwesend, und aus Furcht der Rekrutirung flüchtig gewordene Individuen, und zwar: Wenzel Kostka, aus Dobromiriz, 33 Jahre alt, Schneidergesell, Joseph Tomann, 40. Jahre alt, Dienstknecht aus Netschitz, und Johann Ziala, aus Laun, 35 Jahre alt, Schustergesell, mittelst gegenwärtigen Edicts anmit aufgefordert, sich von untergezeichneten Tage an, binnen 3 Monathen, das ist bis den 29. Dezember 1815 bey diesem Magistrat persönlich um so gewisser zu stellen, wie im Widrigen bey ihrer spätern Einbringung oder Erscheinung nach Weisung des Hofdekrets vom 6. April 1809 beziehungsweise der höchsten Entschliessung vom 6. Oktober 1812 wider dieselbe sürgegangen werden wird.

Laun am 29. September 1815.

Vermischte Anzeigen.

W a c h r i c h t.

(1)

Der k. k. Magistrat der Stadt und des Freihafens von Triest, macht zur allgemeinen Kenntniß folgende, hñhern Orts, für die neue Verpachtung der zum Bedarf der Bevölkerung dieser Stadt und ihres Territoriums nöthigen Rindfleisch = Lieferung und Schlachtung, zum Grund gelegten Bedingungen, bekannt.

1. Wird die Pachtung demjenigen zu Theil werden, welcher in der abzuhaltenden öffentlichen Versteigerung den für die hiesige Bevölkerung vortheilhaftesten Anboth machen wird.

2. Hat der Pächter für die sichere Zuhaltung der Kontraksbedingungen eine annehmbare Bürgschaft zu leisten, welche in 10000 fl. E. W. bestehen, und auf einer Realität im Werthe wenigstens zu 20000 fl. versichert seyn soll.

3. Die Dauer der Pachtung wird auf ein Jahr, nämlich vom 1. Februar 1816 bis 31. Jenner 1817 festgesetzt.

4. Der Pächter hat nicht allein die Lieferung der erforderlichen gesunden und wohlgeährten Ochsen, sondern auch die Schlachtung derselben, und die Ausschrottung des Rindfleisches für die Populazion, und die k. k. See- und Landtruppen, auf den dazu bestimmten öffentlichen Bänken zu besorgen.

5. Wird das Rindfleisch nach dem Wienerpfund, auf zimentirten mit Schaafen versehnen Wagen abgewogen werden müssen.

6. Kann auf ein Pfund nicht mehr als drey Loth Zuwage gerechnet werden, und sogleich diese bey eils Pfund Rindfleisch nicht über ein Pfund betragen.

7. Hat die Zuwage aus Rindfleisch, das ist aus Kopf, Fuß, Hals u. d. gl. Stücken, jedoch nicht aus ledigen Knochen, auch nicht aus Fleisch von andern Thiergattungen zu bestehen.

8. Das Herz, die Leber, die Milze, die wohlgereinigten Kuttelflecke und Gedärme des Kindes dürfen nur nach dem Gewichte, und um zwey Kreuzer unter dem für das Rindfleisch festgesetzten Preise an die ärmere Klasse hindangegeben werden.

9. Wird der Pächter die zur täglichen Verzehrung für die Populazion bestimmten Schlachtochen von den jüdischen Metzgern besichtigen lassen, damit diese jene Stücke auswählen können, welche darunter als koscher zur Verzehrung für die jüdische Gemeinde geeignet und erforderlich befunden werden dürfen; auch ihnen für diese den sonst üblichen drey perzentigen Nachlaß am Gewichte einräumen, die Zuwage nicht über die im 9 § bestehende Vorschrift anschlagen, und endlich derselben auch die Sehnen von den als koscher befundenen Ochsen überlassen.

10. Hat der Pächter sowohl die im Betreff des richtigen Gewichtes, und Preises beym Ausschrotten bestehenden Polizei- als auch jene Vorschriften, welche von Seite der öffentlichen Gesundheitsanfalt in Ansehung des Viehschlachtens festgesetzt sind, nicht nur selbst zu befolgen, sondern auch von seinen Untergeordneten, bey eigener Verantwortung mit aller Genauigkeit befolgen lassen.

11. Wird dem Pächter das Befugniß eingeräumt, sich die zur Verzehrung der hiesigen Einwohner erforderlichen Schlachtochen, nicht allein aus Ungarn und Croazien, sondern auch aus Kärnten und Steyermark, jedoch gegen Konsumopässe, welche ihm von der hochlöblichen Landesstelle ertheilt werden, ungehindert zu verschaffen, und

12. Hat solche durch Entrichtung der vorgeschriebenen Abgabe in diese Stadt einzutreiben.

13. Wird dem Pächter der öffentliche Schlachthof nebst den denselben umgebenden Ställen, und der zur Abtrokung der Ochsenhäute erbauten Schürmdächer, mit Ausnahme der zum Behufe des k. k. Militärs bestimmten Verhältnisse, unentgeltlich zu seinem Gebrauche überlassen werden, und der Schlachthof wird ihm mittelst Inventarium übergeben werden.

14. Eben so werden denselben verzeihen Echrothänke, unentgeltlich zum Gebrauche überlassen.

15. Bloß für den Fall, daß eine allgemeine und sch allgemein erstreckende Viehscheue in allen vier zum Ankauf der Schlachtochen angewiesenen Provinzen ausbrechen, und dieses durch die betreffenden Landesstellen oder Kreisämter authentisch bestätigt werden sollte, wird der Pächter von den übernommenen Verbindlichkeiten entbunden seyn.

16. Alle übrigen Zufälle und Gefahren übernimmt der Pächter dergestalt, daß, wenn er aus was immer für einem Vorwande außer dem im §. 16 erwähnten Fall die eingegangenen Verbindlichkeiten nicht erfüllen, und besonders den festgesetzten Fleischpreis nicht zuhalten will,

te, der Stadt Magistrat das Recht habe soll, sogleich auf die Caution zu greifen, und auf die Unkosten des Pächters für den nöthigen Fleischbedarf augenblicklich auf was immer für eine für gut findende Art zu sorgen.

17. Gleich nach erfolgter Genehmigung des Lizitationsprotokolls von Seite der hochlöbl. Central-Organisations-Hof-Commission, wird der Uebernehmer der Pachtung verbunden seyn, einen förmlichen Kontrakt mit dem hiesigen Magistrate nach dem Sinne dieser Bedingungen zu schließen, und den dazu nöthigen Stempel zu haben.

18. Ferners wird der Unternehmer verpflichtet seyn den Schlachthof regelmäßig von 8. bis 2 Tagen von dem Uratthe reinigen zu lassen, widrigenfalls der Stadt Magistrat das Recht haben soll, es auf Unkosten des Unternehmers zu veranlassen.

19. Endlich, wird der Unternehmer verbunden seyn, diejenigen Käufer welche von seinem Fleischschrottern überhalten werden sollten, aus Eigenem zu entschädigen, wozegen er das Recht haben soll seinen Regreß an die überhaltenden Fleischschrotter zu nehmen.

Schließlich bemerkt man, daß die öffentliche Versteigerung der erwähnten Pachtung in dem hiesigen Magistratischen Rathssaale am 11. Dezember d. J. um 10 Uhr Vormittags abgehalten wird. Eriest, am 12. November 1815.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Zu dem, bey Anfang dieses Jahres erschienenen

A d d r e ß b u c h e

der jetzt (1815.) bestehenden

Kaufleute und Fabrikanten von Europa,

welches sich bereits auf 2000 Städte erstreckt, und das bey uns zu 12 Gulden rhein. oder 6 2/3 Thaler sächs. zu haben ist, kommt zu Anfang des nächsten Jahres ein Nachtrag, welcher noch eine Menge fehlender Städte, und zu den bereits vorkommenden noch neue Firmen und die vorgesehnen Veränderungen mittheilen wird. Wir ersuchen daher diejenigen, deren Firmen noch nicht darin vorkommen, das dieselben, mit Angabe ihres Geschäftes u. gütigst franco anzugeben, und des genauesten Abdrucks versichert zu seyn.

Contor der Königl. privil. allgem. Handlungs-
Zeitung in Nürnberg.

(In Laibach nimmt Herr Buchhändler Wilhelm Heinrich Korn, Adressen franco gesendet, an.)

V e r l a u t b a r u n g. (1)

Von der Herrschaft Thurnamhard, und Burgfeld, nebst vereinigten Gütern in Unterfrain, und Steinermark, werden hiedurch alle jene Partheyen, Unterthanen, und Zehndholden, welche an Wein- und Getreidzeubenden, Landemien, Kaufrechts, Kapitalien mit Interessen, und von ihren besitzenden Realitäten = Steuern, als Zinsgulden, andere Gelddienste, Robotgeldresolutionen, Robotdienste, Gespannt, Zinsgetraid, Klein- und Forstrechten, Pächtereien, u. d. g. im Rückstand hatten, hiemit öffentlich aufgefodert ihre Rückstände bis Ende November l. J. um so gewiß zu der betreffenden Rentkasse abzuführen, als im Widrigen nicht nur allein die Kapitalien aufgekauft, sondern auch die verfallenen Interessen, und Gaben = Rückstände durch gesetzliche Zwangsmittel eingetrieben werden. Uebrigens hat diese Aufforderung auch zu dem Ende zu gelten, damit sich niemand nach Verlauf von 3 Jahren mit der Verjährung der Verbindlichkeit zur Zahlung in Folge des 1430 §. des bürgerl. Gesetzbuches schützen könne, weil diese hiedurch öffentlich unterbrochen wird. Herrschaft Thurnamhard am 14. Nov. 1815.

Feilbiethungs-Edict. (1)

Vom Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Georg Anton Favornig, von Oberlaibach, in die Feilbiethung der dem Jacob Lentzscheg, in Mannig eigenthümlich gehörigen, auf 200 fl. gerichtlich abgeschätzten 1/3 Hube im Wege der Execution gewilliget worden.

Da nun hierzu drey Termine, und zwar für den ersten der 22. l. M. für den zweyten

der 26. Jänner, und für den dritten der 23. Februar d. J. mit dem Besatze bestimmt worden sind, daß, wenn diese dritte Hube weder beim ersten noch zweiten Termine um die Schätzung oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würde, so haben alle diejenigen, welche die obbenannte dritte Hube an sich zu bringen wünschen, an den besagten Tagen jederzeit in diese Amtskanzley zu den gewöhnlichen vor- und nachmittägigen Amtsstunden zu erscheinen, woselbst die Bedingungen täglich eingesehen werden können. Bezirksgericht Haasberg am 21. Nov. 1815.

Feilbietungs-Edict.

(1)

Vom Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Georg Anton Javornig, von Oberlaibach in die Feilbietung der dem Mathias Katern, in Stermja eigenthümlich gehörigen, auf 598 fl. gerichtlich abgeschätzten in Stermja gelegenen der Sitricher Karster Gült dienstbaren 152 Hube im Wege der Execution gewilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 30. November, für den zweiten der 30. Dezember d. J. und für den dritten der 27. Jänner k. J. mit dem Besatze bestimmt worden sind, daß, wenn diese halbe Hube weder beim ersten, noch zweiten Termine um die Schätzung oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden, so haben alle diejenigen, welche die obbenannte halbe Hube an sich zu bringen wünschen, an den besagten Tagen jederzeit in diese Amtskanzley zu den gewöhnlichen vor- und nachmittägigen Amtsstunden zu erscheinen, woselbst die Bedingungen täglich eingesehen werden können. Bez. Gericht Haasberg am 2. Nov. 1815.

Quartier zu vergeben.

(1)

Im Hause No. 150 in der Stadt sind auf kommende Georgi = Zeit 1816. mehrere Wohnungen in Pacht auszulassen. Liebhaber belieben sich im nämlichen Hause im zweyten Stockwerk bey der Frau Therese v. Hubensfeld, Wittwe, des Nähern zu erkundigen.

Laibach den 22. November 1815.

Nachricht.

(2)

Zukünftigen Sonntag, das ist den 3. Dezember d. J. beginnen die Vorlesungen über die Rettung der Scheintodten und zufällig Verunglückten in dem anatomischen Hörsaale des Civil-Spiral-Gebäudes von 11 bis 12 Uhr Vormittags, die an Sonn- und Feiertagen zur nämlichen Stunde fortgesetzt, und wozu jedermann, sowohl Aerzte als Nichtärzte, eingeladen werden. Laibach den 23. November 1815.

Verlautbarung.

(2)

Von dem Verwaltungsamte der Kammeralherrschaft Welbes wird bekannt gemacht, daß einige diezherrschaftliche Gründe, als Acker und Wiesen, dann die Weide in der Alpen Komena, auf drey nach einander folgende Jahre, nämlich seit 1. November 1815 bis letzten October 1818 mittels öffentlicher Versteigerung verpachtet werde, und dazu der Tag am 12. Dezember 1815 bestimmt sey, die Pachtlustigen hingegen mit dem Besatze eingeladen sind, daß denselben freystehet, die Pachtbedingungen zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Amtskanzley einzusehen. Kammeralherrschaft Welbes am 12. November 1815.

Feilbietungs-Edict.

(2)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es seye von diesem Gericht auf schriftliches Ansuchen des Gregor Suppan Kasar der 23. Zutringsgült gehörigen Unterthanes zu Doslouitsch, in seiner Executionssache, wider die Agnes verehelichte Pogatschnig, geborne Gollmayer, Herrschaft Stamische, zu Leeb behaute Unterthansin, wegen schuldigen 1300 fl. D. W. und Nebenverbindlichkeiten in die gerichtliche Feilbietung deren der Agnes Pogatschnig gehörigen, so wohl zur Probsteigült Radmannsdorf zinsbaren auf 1300 fl. 45 kr. D. W. gerichtlich abgeschätzten Hubgründe, als auch der im Stadt Radmannsdorfschen Felde gelegenen, auf 727 fl. D. W. ebenfalls gerichtlich abgeschätzten drey Acker, und des dabey befindlichen Wiesgrundes gewilliget worden.

Da nun zu dem gedachten Ende, drey Feilbietungs-Tagsatzungen, und zwar, die erste auf den 28. October, die zweyte auf den 30. November, und die dritte auf den 21. Dezember d. J. und zwar jedes Mal Vormittags um 9 Uhr in dem zu Leeb, unter Konscriptions-Zahl 14 stehenden Hause, mit dem Anhange, daß die besagten Realitäten, wenn solche we-

der bey der ersten, noch zweyten Tagssagung um den Schätzungswerth, oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden, bestimmt worden, so werden hievon die Kauflustigen, damit dieselben an den obbestgesetzten Tagen im vorerwähnten Hause zu erscheinen wissen mögen, hiemit verständiget.

Bezirksherrschaft Radmannsdorf am 28. September 1815.

Anmerkung: Bey der ersten Feilbietungstagssagung hat sich kein Kauflustiger eingefunden.

E d i c t. (2)

Von dem Bezirksgerichte Kreuz wird hiemit allgemein bekannt gegeben: Es sey auf Anlangen des Martin Terdina, als Michael und Maria Lauritschischen Kinder Kurators in die öffentliche Feilbietung der zu Kleingallenberg gelegenen, der Staatsherrschaft Münkendorf sub Urb. Nro. 8 eindienenden und auf 467 fl. geschätzten halben Verlassenschafts-Kaufrechtshube, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Vieh und Fahrnisse gewilliget worden. Nachdem zur dießfälligen Versteigerung der 10 Jänner 1816 frühe um 9 Uhr bestimmt worden ist; so werden sämmtlichen Kauflustige am obbesagten Tage im Orte der Realität zu erscheinen haben.

Bezirksgericht Kreuz am 19. November 1815.

E d i c t. (2)

Von dem Bezirksgerichte Kreuz wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Gregor Kern, Milner und Grundbesitzer zu Klanz, in die öffentliche Feilbietung der dem Mathias Vibernig, und Joseph Losar, als in Solidum-Schuldner, beyde Grundbesitzer zu Klanz angehörigen, und auf 50 fl. geschätzten Fahrnisse, als Rüge, Wagen, Pferd, Getreid &c. gewilliget, und der 8. Tag des Monats Jenner für den ersten, der 22. eben dieses Monats für den zweyten, und der 5. Februar 1816 früh um 9 Uhr für den dritten Termin bestimmt worden. Die Kauflustigen werden daher an obbestimmten Tagen und Stunde in die Wohnung der exquirten Theile zu erscheinen-hiermit eingeladen.

Bezirksgericht Kreuz am 20. November 1815.

V e r l a u t a r u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte Kommanda Laibach wird allen jenen, die auf den Verlaß der am 29. September l. J. zu Sadobrova verstorbenen Maria Naschitsch, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, bedeutet, daß sie solche bey der zu diesem Ende auf den 12. Dezember l. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley angeordneten Tagssagung so gewiß anmelden, und rechtsgeltend darthun sollen, als im Widrigen dieser Verlaß ohne weiters der Ordnung nach abgehandelt, und den erklärten Erben eingantwortet werden wird.

Bezirksgericht Kommanda Laibach den 30. October 1815.

F e i l b i e t u n g s - E d i c t. (2)

Von dem Bezirksgerichte Kommanda Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf bittliches Ansuchen des Lorenz Sever, Grundbesitzer zu Eschernutsch, wider den Lorenz Perdann, Grundbesitzer zu Mariafeld, wegen laut Urtheil, gesprochen von dem vorbestandenen Handelsgerichte zu Laibach den 2. März 1813, schuldigen 182 fl. 45 kr. fernern Unkosten pr. 26 fl. 56 kr. und nachgefolgten Executionskosten, in die executive Feilbietung der dem Schuldner Lorenz Perdann gehörigen, zu Mariafeld sub Haus Nro. 26 gelegenen, der D. D. Mitt. Kommanda Laibach sub Urb. Nro. 49 und 51 zinsbarer ganzen Kaufrechtshube, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäude, und sonstigen Zugehör, nach dem dießfälligen Schätzungsprotokolle vom 28. October 1814, gewilliget worden. Da man nun zu diesem Ende, die erste Feilbietungstagssagung auf den 22. Dezember l. J., die zweyte Feilbietungstagssagung auf den 22. Jänner, und die dritte Feilbietungstagssagung auf den 22. Februar l. J. 1816 jederzeit Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley mit dem Anbange bestimmt hat, das Faß diese executirte ganze Hube, weder bey der ersten, noch bey der zweyten Feilbietungstagssagung um den Schätzungswerth, oder darüber an den Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten Feilbietungstagssagung auch unter dem Schätzungswerthe hindangegeben werden wird; so werden alle Kauflustige, insbesondere die intabulirten Gläubiger dessen mit dem Versatze verständiget, daß die dießfälligen Licitations-Bedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht Kommanda Laibach den 14. November 1815.

V e r l a u t b a r u n g.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf in Oberfrain wird mittelst gegenwärtigen Edicts den zween aus der Stadt Stein gebürtigen Brüdern, Anton und Franz Kastelitz, bekannt gegeben: Es sey ihr Vater Franz Kastelitz, dem Hausnahmen nach Söder genannt, Realitäten-Besitzer zu Stein untern 29 May 1810 zu Stein gestorben, und haben mit seiner letztwilligen Anordnung ddtro. 18 May 1810 ihn Sohn Anton zum Mituntererbsalserben mit dessen Schwester Anna Klander gebornen Kastelitz, ihn Sohn Franz hingegen als Legitimater-Erben ernannt, worauf sodana sie Anna Klander unterm 4. d. M. ihrerseits diese Erbschaft mit der Wohlthat der Inventur und des Besizes angetreten hat.

Das Bezirksgericht dem der Aufenthalt dieser 2 Brüder Franz und Anton Kastelitz unbekannt ist, hat zu deren Vertretung Herrn Doctor Joseph Luzner, Hof- und Gerichtsadvokaten zu Laibach aufgestellt, welcher ihnen erstgesagt beigegebenen Vertreter nun mit der Miterbenden Anna Klander, den gedacht väterlichen Franz Kastelitzischen Verlaß zu berichtigen haben werde.

Er Anton und Franz Kastelitz werden daher dessen hiedurch zu dem Ende erinnert, daß mit sie in der gehdrigen Zeit, entweder den ihnen obberührt ernannten Vertreter ihre aufzukommenden Rechtsbehelfe und Informationen an Hand kommen zu lassen, oder aber sich selbst einen andern Sachwalter zu beistellen, diesen Gericht nahhaft zu machen, und überhaupt in alle rechtlichen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zur Schätzung ihrer Rechte dienlich finden, widrigens sie sich sonst die aus dieser Verabstimmung entstehenden Folgen selbst bezugsmessen haben werden. Staatsherrschaft Münkendorf am 5. October 1815.

V e r l a u t b a r u n g.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Freudenthal haben alle jene, welche auf den Verlaß des am 23. März 1806 ohne Testament zu Haidl verstorbenen Gregor Marintschitsch, als Erben, oder Gläubiger, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde irgend einen Anspruch zu stellen vermögen am 12. Dezember d. J. Vormittags um 9 Uhr entweder selbst oder durch einen gehörig Bevollmächtigten so gewiß zu erscheinen, und ihre Ansprüche darzutun, als widrigens nach Verlauf dieser Zeit der Verlaß abgehandelt, und den sich ausweisenden Erben ohne weiters eingantwortet werden wird. Bezirksgericht Freudenthal am 14. Nov. 1815.

Versteigerung eines Schmeltz- und Hammerstages in Untereisnern. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird hiemit bekannt gegeben, daß auf Ansuchen der Frau Elisabeth Trennig v. Kaiserstein, wider Mathäus Nastron Gewerken in Eisnern, wegen behaupteten 558 fl. Ausgß. Curr. sammt Nebenverbindlichkeiten in die executive Versteigerung des dem Schuldner eigenthümlich gehörigen und gerichtlich auf 305 fl. geschätzten Schmeltz- und Hammerstages Donnerstag in der 5. Reihewoche in Untereisnern gewilliget, und hierzu der Tag auf den 10. November, 9. Dezember d. J. und 10. Jänner 1816 jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem gesetzlichen Besaze bestimmt worden sey, daß, wenn der Schmeltz- und Hammerstag, weder bey der ersten, noch zwenten in der dießbezirksgerichtlichen Unterkanzley abgehalten werdenden Lizitation um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden sollte, derselbe bey der dritten im Orte Untereisnern abgehalten werdenden Lizitation auch unter dem Schätzungswerthe hindangegeben werden wird.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß am 12. October 1815.

Anmerkung: Bey der ersten Lizitation hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Feilbietungs-Edict.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Wipbach als Pupillar-Instanz wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es seye über freiwilliges Ansuchen des Herrn Johann Nep. Dossenz, und der Frau Wittwe Anna Zozuli als Vormünder der Herr Dominic Zozulischen Pupillen in die öffentliche Feilbietung der nachbenannten zur gedachten Pupillenmasse gehörigen auf 580 fl. geschätzten Realitäten, als Weingarten na l Braintzo genannt, Acker Braida und Vert u Hozeuzi per Ustii, und Acker nebst Wiese na Pulli genannt, gewilliget, und hiezu die Feilbietungstagsetzung auf den 13. Dezember d. J. Morgens um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley festgesetzt, jedoch die obergerichtshafliche Begenehmigung vorbehalten. Diefennach werden

alle, welche gedachte Realitäten käuflich an sich zu bringen gedenken vorgeladen, am besagten Tage und zur bestimmten Stunde vor diesem Gerichte zu erscheinen.

Bezirksgericht Wipbach am 2. November 1815.

Feilbiethungs-Edict. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Wipbach wird hiemit bekannt gemacht: Es seye über Anlangen des Franz Vouck, v. Sella, und Mathias Stramzer, von Planina, als Curatoren des abwesenden Franz Vouck, Ueberhabers des Jakob Puppenischen Pupillar-Vermögens in die öffentliche Feilbiethung des alhier zu Planina gelegenen der Staatsherrschaft Freudenthal dienstbaren auf 700 fl. E. M. geschätzten, dem gedachten abwesenden angehörigen Ackergrundes und Waldes Bettouza genannt, gewilliget, auch hiezu der 13. Dezember d. J. bestimmt, jedoch die obergerichtshabschaftliche Begnehmigung vorbehalten worden. Es haben daher alle, welche gedachte Realität käuflich an sich zu bringen gedenken, am vorgedachten Tage frühe um 10 Uhr vor diesem Bezirksgerichte zu erscheinen. Bez. Gericht Wipbach am 7. November 1815.

Dienst zu verleihen. (3)

Durch die anderweite Anstellung des dießamtlichen zweyten Kanzleidieners zugleich magistratischen Ausrufers Franz Suchabonnigg, ist dessen Stelle, mit welcher die monatliche Gratification von 15 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen. Jene, welche um diese Stelle werben wollen, haben ihre dießfälligen belegten Gesuche bey diesem Magistrate binnen 6 Wochen einzureichen, und sich über die Kenntniß der deutschen und krainerischen Sprache auszuweisen, wie nicht minder Zeugnisse, bezubringen, daß sie Lesens, Schreibens dann des Trommelschlagens kundig, von guter Moralität und bey hinreichend körperlichen Kräften sind.

Magistrat Laibach am 17. November 1815.

E d i c t. (3)

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Sittich wird hiemit bekannt gemacht daß alle jene, welche auf den Verlaß des in dem Dorfe Berch, ober Feischbüchl untern 17 v. M. Oktober ab intestato verstorbenen Herrschaft Slatteneggierschen Ganzhüblers Mathias Umbrosch, aus welchem immer einem Rechtsgrunde eine Forderung zu machen vermaßen, solche bey der auf Ansuchen der Interessenten am 14. k. M. Dezember Vormittags um 9 Uhr anberaumten Liquidationssitzung um so gewisser anmelden, und rechthältig darthun sollen, als widrigens der Verlaß ohne weiters abgehandelt, und den betreffenden Erben eingantwortet werden wird. Sittich am 2. November 1815.

Verkaufung. (3)

Von dem Bezirksgerichte Idria wird hiermit allen jenen, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf den Verlaß der verstorbenen Johanna Emele einen Anspruch zu machen gedenken, bedeutet, daß sie solchen am 19. Dezember l. J. früh um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley so gewiß anmelden, und liquidiren sollen, als im widrigen Falle die Verlassenschaft ohne weiters abgehandelt und vorgekehrt wird was Rechtens ist.

Idria den 16. November 1815

Wein zu verkaufen. (3)

Im Hause No. 214 in der Herrngasse sind folgende Weingattungen zu verkaufen:
Alter steurischer Schmitzberger à 40 fr. die Boutheille; alter steurischer Feistrizer à 36 fr. die Maß; neuer steurischer Feistrizer à 20 fr. die Maß; alter steurischer Maarwein à 28 fr. die Maß; alter Kronberger Zinbin à 40 fr. die Maß.

Große Wohnung zu vergeben. (3)

Im Hause No. 168 unter der Trantschen ist im ersten Stocke eine Wohnung, bestehend in 4 Zimmern, einer schönen großen Küche, einer Speiß, einem Keller, und Holzlege auf kommenden Georgi zu vergeben. Da diese Wohnung wegen ihrer Lage sehr bequem für ein Gasthaus ist, und auch seit vielen Jahren in dieser Eigenschaft besteht, so bedarf es keiner weitem Empfehlung. Liebhaber belieben sich in eben diesem Hause und Stockwerke beim Hauseigenthümer um das Weitere zu erkundigen.

